Zeitschrift: Armee-Logistik: unabhängige Fachzeitschrift für Logistiker = Organo

indipendente per logistica = Organ independenta per logistichers =

Organ indépendent pour les logisticiens

Herausgeber: Schweizerischer Fourierverband

Band: 85 (2012)

Heft: 10

Rubrik: Fachtechnische Informationen

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 01.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Fachtechnische Informationen

Erwerbsersatzordnung

Die schweizerische Erwerbsersatzordnung (EO) als Sozialversicherungswerk ist im 2. Weltkrieg entstanden, diente als Vorbild der Eidgenössischen Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHV) und hat bis heute diverse Revisionen erlebt.

Entstehung

Obschon die Militärorganisation 1907 vorsieht, dass Wehrmänner bei den Gemeinden Notunterstützung für Angehörige beantragen können und das Obligationenrecht 1911 die Arbeitgeber zu kurzfristigen Lohnfortzahlungen an Soldaten verpflichtet, müssen die Wehrmänner im 1. Weltkrieg an der Landesgrenze ohne Erwerbsersatz auskommen. Der Krieg verursacht grosses Elend und soziale Ungerechtigkeit, die Entladung folgt im November 1918 im Landesstreik (Generalstreik). Zu Beginn es 2. Weltkrieges will der Bundesrat soziale Spannungen vermeiden und am 20. Dezember 1939 beschliesst er kraft seines Vollmachtenregimes eine Lohnersatzordnung (LEO). Die «Lohn- und Verdienstersatzordnung» wird ab 1. Februar 1940 durch Einzahlung von Lohnprozenten in Ausgleichskassen für die Lohnausfallentschädigung wie folgt finanziert:

- Arbeitnehmer und Arbeitgeber 50% durch je
 2% Abgaben auf Löhnen
- Bund haftet für 50% mit Rückgriffsmöglichkeit auf Kantone für 1/3 seiner Ausgaben.

Erweiterung der LEO:

- 1940 Selbständigerwerbende und Landwirte (LVEO)
- 1945 Studierende.

Die LVEO hat sich während des 2. Weltkrieges segensreich ausgewirkt, ist populär und wird als System für die AHV übernommen.

Grundlagen

In der Bundesverfassung bringt der Artikel 34ter im Jahr 1947 die Grundlage für die definitive Regelung der EO, die im Bundesgesetz über den Erwerbsersatz für Dienstleistende und bei Mutterschaft (Erwerbsersatzgesetz, EOG) vom 25. September 1952 (SR 834.1, heutiger Titel des Gesetzes) geregelt ist. Das EOG ist seit dem 1. Januar 1953 in Kraft; die Verordnung zum Erwerbsersatzgesetz datiert vom 24. November 2004 (SR 834.11, mit verschiedenen Revisionen). Seit der Einführung der LEO, LVEO bzw. EO erfolgt die Durchführung durch die späteren Organe der AHV unter Mitwirkung der Rechnungsführer der militärischen Stäbe und Einheiten.

Die Fourier-Anleitung 1949 (Regl B 245) enthält Angaben «Was der Fourier über die Lohnausgleichskasse wissen muss».

Jeder Wehrmann braucht einen Kontrollzettel mit einer Kontrollnummer; die Soldmeldekar-

ten werden vom Fourier ausgestellt und wie folgt ausgehändigt:

- Selbständigerwerbender, direkt
- Arbeitnehmer, an den Arbeitgeber
- Stellenlose Arbeitnehmer und nicht erwerbstätige Studenten, an die kantonale Kasse bzw. Zweigstelle am Wohnort
- Auslandschweizer, an die Ausgleichskasse Genf.

Im Anhang zum Verwaltungsreglement für die Schweizerische Armee (Anhang VR), gültig ab 1. Januar 1950 wird in Ziffer 65 auf das «Merkblatt für Truppenrechnungsführer über den Bezug von Lohn-, Verdienst- und Studienausfallenschädigungen«, herausgegeben vom Bundesamt für Sozialversicherungen (BSV), verwiesen. In den Anhängen des VR wird unter EO in der Folge regelmässig auf die «Weisungen des Bundesamtes für Sozialversicherungen an die Rechnungsführer der Armee betreffend die Meldekarte und die Bescheinigung der Soldtage gemäss Erwerbsersatzordnung» verwiesen (Regl 51.3/V). Diese Weisungen erscheinen unregelmässig, angepasst an die rechtlichen Veränderungen und werden mit dem VR bzw. separat abgegeben.

Der Rechnungsführer hat dem Wehrpflichtigen eine Meldekarte abzugeben und es gibt folgende Arten von Meldekarten (Weisungen 1964):

Beförderungsdienste

- grüne grosse Meldekarte (erster Monat der Dienstleistung)
- grüne kleine Meldekarte (folgende Monate) Alle übrigen Dienstleistungen
- lachsfarbige grosse Meldekarte (erste Dienstleistung)
- lachsfarbige kleine Meldekarte (weitere Dienstleistungen).

Der Rechnungsführer hat die Wehrpflichtigen über Zweck und Weiterleitung der Meldekarten zu instruieren; er fordert ihn auf, den entsprechenden Abschnitt unmittelbar nach der Ausbildung auszufüllen und die Meldekarte sofort an die zuständige Stelle weiterzuleiten. In der Verordnung des EMD über den Vollzug der Erwerbsersatzordnung bei der Truppe vom 13. Januar 1976 (SR 834.13) werden die Weisungen des BSV für die Truppe verbindlich erklärt; ferner ist ausgeführt: «Die vorgesetzten Quartiermeister haben beim Dienstantritt diese Weisungen mit den unterstellten Rechnungsführern zu behandeln».

Entwicklung

Die Beitragspflicht für die LVEO wird Ende 1947 eingestellt. Die Gelder des Zentralen Ausgleichsfonds bewirken, dass die vom Bund nicht mitfinanzierte EO erst ab 1960 Beiträge von 0,4% erheben muss, ab 1975 0,6%, ab 1988 0,5%, ab 1995 0,3% des Lohnes.

Die EO kompensiert den Verdienstausfall von Militär-, Zivilschutz- oder Zivildienst leistenden Personen. Neu ist der Erwerbsersatz berufstätiger Frauen beim Mutterschaftsurlaub seit dem 1. Juli 2005. Um die zusätzlichen Ausgaben sicherzustellen erfolgt vom 1. Januar 2011 bis Ende 2015 eine befristete Beitragserhöhung von 0,3 auf 0,5 Lohnprozente.

Die Erwerbsausfallentschädigungen an Wehrpflichtige betragen 1964 (Tagesentschädigungen in Franken):

Alleinstehende im allgemeinen CHF 3.20, Beförderungsdienst CHF 7.-, bis CHF 9.20 Maximum

Haushaltentschädigung im allgemeinen CHF 8.-, Beförderungsdienst CHF 12.-, bis CHF 23.- Maximum

Höchstbetrag der gesamten Entschädigung im allgemeinen CHF 17.–, Beförderungsdienst CHF 21.– bis CHF 40.– Maximum.

Die Erwerbsausfallentschädigungen an die Angehörigen der Armee (AdA) betragen seit 2009 (Tagesentschädigungen in Franken):

Grundentschädigung pro Tag

für Normaldienst 62 bis 196*

für Gradänderungsdienst 111 bis 196*

* Höchstbetrag der Gesamtentschädigung. Der defizitären Invalidenversicherung (IV) werden 1998 2,2 Mrd. Fr. und 2003 1,5 Mrd. Fr. aus der EO zugeleitet.

Mit der Einführung der Mutterschaftsversicherung übersteigen die Ausgaben der EO ab 2006 die Einnahmen. Das Defizit kann bis Ende 2010 durch die Kapitalreserve ausgeglichen werden. Die ab 2011 befristete Beitragserhöhung soll wieder zu einem ausgeglichenen Haushalt führen.

Leistungen der EO

- Einheitliche Grundentschädigung
- Kinderzulage
- Zulage für Betreuungskosten
- Betriebszulage

Aktuelle Vorschriften des BSV:

- Anleitung für die Instruktion der Dienstleistenden Personen (insbesondere in den Rekrutenschulen), gültig ab 1. Juli 2005 (Form 318 704)
- Merkblatt 6.01, Erwerbsausfallentschädigungen, Stand am 1. Januar 2009 (Form 318.708), Nachdruck Februar 2011
- Weisungen des Bundesamtes für Sozialversicherung an die Rechnungsführer und Rechnungsführerinnen der Armee betreffend die Bescheinigung der Diensttage gemäss Erwerbsersatzordnung, gültig ab 1. März 2011 (Form 318.702).

Quellen:

www.hls-dhs-dss.ch und www.bsv.admin.ch

Oberst Roland Haudenschild

Armee-Logistik 10/2012 15